

Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

An einem Schuldverhältnis können sowohl auf der Gläubigerseite als auch auf der Schuldnerseite mehrere Personen beteiligt sein. Derartige Gläubiger- und Schuldnermehrheiten regelt das Gesetz in den §§ 420 ff. BGB wie folgt:

- § 420 BGB bestimmt für die Gläubiger- wie für die Schuldnerseite, dass Verpflichtungen und Berechtigungen im Regelfall nur zu (im Zweifel gleichen) Teilen begründet werden, soweit die geschuldete Leistung teilbar ist (Teilgläubigerschaft und Teilschuldnerschaft). Dieser gesetzliche Regelfall kommt in der Praxis jedoch kaum vor. Die meisten Zusammenschlüsse mehrerer Gläubiger und mehrerer Schuldner haben Formen, die von dem Bild der Teilberechtigungen bzw. -verpflichtungen abweichen.
- §§ 421 bis 427, 431 BGB regeln die praktisch wichtigste Form der Schuldnermehrheit: die Gesamtschuld.
- Die §§ 428 bis 430 BGB behandeln die Gesamtgläubigerschaft.
- § 432 BGB regelt die Gläubigergemeinschaft.

Im Folgenden sollen die einzelnen Formen der Gläubiger- und Schuldnermehrheiten etwas näher betrachtet werden.

I. Gläubigermehrheiten

Das Gesetz sieht – wie erwähnt - drei verschiedene Gestaltungsformen für Gläubigermehrheiten vor:

- Teilgläubigerschaft,
- Gesamtgläubigerschaft und
- Gläubigergemeinschaft.

1. Teilgläubigerschaft

a. Begriff und Rechtsfolgen

Bei der Teilgläubigerschaft ist jeder von mehreren Gläubigern berechtigt, unabhängig von den anderen Gläubigern einen Teil der Leistung zu fordern, § 420 BGB.

Beispiel: G1 und G2, die auf benachbarten Grundstücken je ein Haus bauen, wollen einen Mengenrabatt erreichen und bestellen gemeinsam eine Ladung Kies, wobei sie mit dem Verkäufer S ausmachen, dass jeder der beiden die Hälfte der Ladung erhalten und zahlen soll.

Hier sind G1 und G2 Teilgläubiger, d.h. sie können von S je die Hälfte einer Ladung Kies verlangen.

Bei einer Teilgläubigerschaft steht somit jedem Gläubiger ein eigenes, unabhängiges Forderungsrecht gegen den Schuldner zu. Die Größe des Anteils richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den getroffenen Vereinbarungen.

Beispiel: Im obigen Beispiel der Kieslieferung hätten G1 und G2 mit S auch vereinbaren können, dass G1 1/3 und G2 2/3 der Lieferung erhalten und zahlen sollten.

Fehlen vertragliche Regelungen und bestimmen auch sonstige Umstände keine abweichende Aufteilung, so gebührt jedem Gläubiger nach der Auslegungsregel des § 420 BGB im Zweifel ein gleich großer Anteil der Leistung.

Über sein Forderungsrecht bzgl. des ihm zustehenden Teils kann jeder Gläubiger selbständig verfügen. Er kann Leistung verlangen oder einen Schulderlass mit dem Schuldner vereinbaren. Er kann auch Schadensersatzansprüche wegen

Nichterfüllung der Leistungsverpflichtung geltend machen. Insofern steht er rechtlich nicht wesentlich anders als ein Einzelgläubiger. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Forderung einheitlich mit anderen Forderungen entstanden ist. Dies muss sich dann auswirken, wenn durch die Rechtsausübung eines Gläubigers das zugrunde liegende Schuldverhältnis im weiteren Sinne betroffen würde. Deswegen ordnet das Gesetz beispielsweise an, dass ein Rücktrittsrecht nur von allen Gläubigern gemeinsam ausgeübt werden kann (§ 351 BGB). Weiterhin steht dem Schuldner beim gegenseitigen Vertrag die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen der gesamten Gegenleistung der Gläubiger zu (§ 320 Abs. 1 S. 2 BGB).

Beispiel: Im oben genannten Fall des Kiesverkaufs liefert S auch nach Fristsetzung nicht. G1 möchte zurücktreten (§ 323 Abs. 1 BGB), weil ihm der S nunmehr als unzuverlässig erscheint. G2 möchte lieber weiter auf Lieferung bestehen, da der Preis ausgesprochen günstig ist.

G1 kann nicht alleine zurücktreten, § 351 BGB. Die Überlegung, die hinter dieser Regelung steht, wird gerade am vorliegenden Fall deutlich. Die Bedingungen eines Schuldverhältnisses, an welchem mehrere Personen beteiligt sind, werden in der Regel ja gerade auch im Hinblick auf die Beteiligung mehrerer Personen getroffen. Dies würde unberücksichtigt bleiben, wenn einzelne Gläubiger allein zurücktreten könnten.

Könnte etwa G1 im vorliegenden Fall allein vom Vertrag zurücktreten, so würden die Interessen des S nicht hinreichend berücksichtigt. S hat mit G1 und G2 gerade aufgrund der Tatsache, dass zwei Personen eine Bestellung aufgegeben haben, einen günstigeren Preis ausgehandelt. An diesen Preis wäre er gegenüber G2 auch dann noch gebunden, wenn G1 zurücktreten würde, da G1 nicht in der Lage ist, allein durch seine Erklärung auf das Verhältnis des S zu G2 einzuwirken. S müsste also weiterhin zum günstigen Preis liefern, obwohl er nunmehr keine Vorteile mehr hätte. Dieses Ergebnis würde einseitig die Interessen des S benachteiligen.

Die Teilgläubigerschaft ist ohnehin nachteilig für den Schuldner. Zum einen muss er die Leistung in Teilen an verschiedene Personen erbringen – dies ist in der Regel mühsamer als eine einheitliche Leistungserbringung. Zum anderen trägt er auch ein Verteilungsrisiko. Die hälftige Teilung nach § 420 BGB gilt nur „im Zweifel“, d.h. andere Abreden sind möglich. Diese Abreden muss der Schuldner genau berücksichtigen, um die Leistung in den richtigen Anteilen erbringen zu können.

b. Anwendungsbereich der Teilgläubigerschaft

Das Gesetz sieht die Teilgläubigerschaft als den Regelfall an („im Zweifel“, § 420 BGB). In der Rechtswirklichkeit gilt aber das genaue Gegenteil – die Teilgläubigerschaft ist eher die Ausnahme.

Voraussetzung der Teilgläubigerschaft ist zunächst, dass es sich bei der geschuldeten Leistung um eine teilbare Leistung handelt. Eine Leistung ist teilbar, wenn sie ohne Wertminderung in mehrere gleichartige Teile zerlegt werden kann.

Beispiele: Dies ist insbesondere bei Geldforderungen immer der Fall. Eine Geldsumme lässt sich in verschiedene Teilsummen teilen, ohne dass sich Wesen oder Wert der Leistung verändern würden. Das Gleiche gilt bei der oben erörterten Kieslieferung.

Keine teilbare Leistung liegt demgegenüber etwa vor, wenn ein lebendes Tier geschuldet wird. Diese Leistung ist schon aufgrund der natürlichen Verhältnisse unteilbar. Ein Stück von einem (nach der Teilung notwendigerweise) toten Tier ist qualitativ etwas anderes als ein lebendes Tier. Anders, wenn eine ganze Herde von Tieren geschuldet wird. Hier lässt sich die Schuld in verschiedene Teilmengen (Teilhaerden) lebender Tiere aufspalten.

Auch bei im vorgenannten Sinn teilbaren Leistungen liegt darüber hinaus dann keine Teilgläubigerschaft vor, wenn sich aus dem Verhältnis der Gläubiger untereinander etwas anderes ergibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gläubiger eine Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft (Gläubigergemeinschaft) bilden. Da dies bei Gläubigermehrheiten fast immer der Fall ist, verliert die „Regel“ des § 420 BGB erheblich an Gewicht.

Eine Teilgläubigerschaft ist somit fast nur noch dort denkbar, wo mehrere nicht miteinander verbundene Menschen sich eine – teilbare – Leistung versprechen lassen. In derartigen Fallkonstellationen ist bei der Auslegung jedoch zudem immer die Möglichkeit zu beachten, dass auch voneinander getrennte Verträge - und damit überhaupt keine Gläubigermehrheit im vorliegenden Sinne - gewollt sein können. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Auslegung ergibt, dass die Parteien eine Anwendbarkeit der §§ 320 Abs. 1 S. 2, 351 BGB nicht gewollt haben.

2. Gesamtgläubigerschaft

a. Begriff und Außenverhältnis Gläubiger/Schuldner

Bei der Gesamtgläubigerschaft ist jeder einzelne Gesamtgläubiger berechtigt, die ganze Leistung an sich zu fordern, § 428 BGB. Die Forderung ist also anders als bei der Teilgläubigerschaft nicht geteilt. Der Schuldner braucht die Leistung allerdings nur einmal zu bewirken. Dabei kann er sich nach seinem Belieben aussuchen, an wen er die Leistung erbringt. Dies gilt – solange nichts Gegenteiliges vereinbart ist - selbst dann, wenn ein anderer Gläubiger bereits Leistung gefordert oder den Schuldner sogar verklagt hat, § 428 S. 2 BGB.

Beispiel: A und B haben bei der C-Bank gemeinsam ein Konto eröffnet und mit ihr vereinbart, dass jeder für sich allein über das Guthaben verfügen kann (so genanntes Oder-Konto). A verklagt die C-Bank auf Auszahlung des Restguthabens in Höhe von 1.000 Euro. Die C-Bank zahlt das Guthaben an B aus.

Hier sind A und B Gesamtgläubiger, denn nach der Vereinbarung sollen beide die ganze Leistung an sich fordern können. Die B-Bank braucht die geschuldeten Leistungen (hier Auszahlung des Restguthabens) jedoch nur einmal zu erbringen. Dass sie vorliegend an den B zahlt, obwohl A sie schon verklagt hat, lässt das Gesetz in § 428 S. 2 BGB ausdrücklich zu (etwas anders ist der Fall des gemeinsamen Kontos von Ehegatten zu beurteilen – hier muss die Bank nach der Rechtsprechung an denjenigen zahlen, der Auszahlung verlangt, OLG Nürnberg NJW 1961, 510; KG NJW 1976, 807).

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit rechtsändernde Umstände, die zwischen dem Schuldner und einem Gläubiger eintreten, auch gegen die anderen Gläubiger wirken, muss insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass der Schuldner nur einmal und an einen Gläubiger seiner Wahl zu leisten braucht. Dementsprechend hat das Gesetz in den folgenden Fällen eine Gesamtwirkung angeordnet:

- bei der Erfüllung und ihren Surrogaten (§§ 429 Abs. 3 S. 1, 422 BGB): Befriedigt der Schuldner einen Gläubiger, so erlöschen die Forderungsrechte aller Gläubiger. Das Gleiche gilt bei Leistung an Erfüllung Statt, Hinterlegung und Aufrechnung.
- beim Erlass (§ 429 Abs. 3 S. 1, 423 BGB): Soweit der einzelne Gläubiger eine entsprechende Verfügungsbefugnis hat, wirkt ein zwischen einem Gläubiger und dem Schuldner vereinbarter Erlassvertrag gegen alle Gläubiger.

- bei der Konfusion (§ 429 Abs. 2 BGB): Vereinigen sich Forderung und Schuld in einer Person, so erlöschen die Forderungsrechte aller Gläubiger. Der Grund liegt darin, dass der Gesamtgläubiger ansonsten als Schuldner die ganze Leistung an sich selbst verlangen könnte.
- beim Gläubigerverzug (§ 429 Abs. 1 BGB): Der Gläubigerverzug eines Gläubigers wirkt gegen die anderen Gläubiger. Dies folgt aus dem Wahlrecht des Schuldners hinsichtlich der Person des Leistungsempfängers.

Andere rechtsändernde Umstände, die zwischen dem Schuldner und einem der Gläubiger eintreten, wirken hingegen grundsätzlich nur in diesem Verhältnis, §§ 429 Abs. 3, 425 BGB. Dies gilt beispielweise für Schuldnerverzug, Verjährung, rechtskräftiges Urteil und Forderungsabtretung.

b. Innenverhältnis zwischen den Gesamtgläubigern

Da die Befriedigung eines Gläubigers die Forderung mit Wirkung gegen die anderen Gläubiger zum Erlöschen bringt, dies aber nicht notwendigerweise auch den Abmachungen der Gläubiger im Innenverhältnis entspricht, bedarf es der Möglichkeit eines Ausgleichs. Diese Möglichkeit begründet § 430 BGB. Nach dieser Norm ist der Leistungsempfänger seinen Mitgläubigern gegenüber ausgleichspflichtig. In welcher Höhe dies der Fall ist, bestimmt sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen im Innenverhältnis. Für den Fall, dass keine Vereinbarungen vorliegen, bestimmt § 430 BGB, dass die Gesamtgläubiger im Zweifel zu gleichen Anteilen verpflichtet sind.

Beispiel: Im obigen Bankkontofall muss B dem A mangels anderer Abreden als Ausgleich die Hälfte des an ihn ausgezahlten Guthabens und damit 500 Euro zahlen. Etwas anderes würde etwa gelten, wenn A und B unter sich ausgemacht hätten, dass seinem Einzahlungsanteil entsprechend an Auszahlungen beteiligt werden soll, und A $\frac{1}{4}$, B hingegen $\frac{3}{4}$ eingezahlt hätte. Dann hätte A lediglich einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 250 Euro.

c. Anwendungsbereich der Gesamtgläubigerschaft

Die Gesamtgläubigerschaft kann zwischen den Gläubigern und dem Schuldner vertraglich vereinbart werden. Dies ist jedoch eher selten der Fall, da die Interessen der Parteien bei der Gesamtgläubigerschaft sehr ungleichmäßig berücksichtigt sind. Anders als die Teilgläubigerschaft ist die Gesamtgläubigerschaft zwar für den Schuldner sehr vorteilhaft. Er kann die gesamte Leistung auf einmal erbringen und darf dabei an den Gläubiger leisten, an den die Leistung für ihn am bequemsten zu erbringen ist. Auch braucht er sich nicht um das Innenverhältnis zu kümmern. Für

die Gläubiger ist diese Art der Gläubigermehrheit hingegen gefährlich, denn sie müssen damit rechnen, dass der Schuldner jeweils nicht an sie, sondern an einen anderen Gläubiger mit befreiender Wirkung leistet. Da es kaum ein Gläubiger gerne sieht, dass seine Forderung durch Leistung an einen anderen befriedigt wird, sind Fälle der vertraglich vereinbarten Gesamtgläubigerschaft außerordentlich selten. Die Gläubiger können zwar Ausgleich im Innenverhältnis suchen. Dieser Ausgleich kann aber wegen mangelnder Leistungswillig- bzw. -fähigkeit des im Innenverhältnis verpflichteten Gläubigers sehr mühselig sein bzw. im Einzelfall sogar scheitern.

Gesetzlich angeordnet ist die Gesamtgläubigerschaft lediglich in § 2151 Abs.3 BGB.

3. Gläubigergemeinschaft

a. Begriff

Die Gläubigergemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner nur an alle Gemeinschaftsgläubiger gemeinsam leisten kann. Erbringt der Schuldner die Leistung nur an einen Gläubiger, so erlischt die Forderung nicht. Diese Gläubigermehrheit bietet im Vergleich zu den zuvor erläuterten Typen eine ausgeglichene Berücksichtigung der verschiedenen Interessen. Der Schuldner braucht nur einmal zu leisten und muss sich nicht um das Innenverhältnis kümmern. Die Gläubiger müssen andererseits nicht fürchten, dass die Forderung gleichsam „hinter ihrem Rücken“ zum Erlöschen gebracht wird.

b. Anwendungsbereich der Gläubigergemeinschaft

Eine derartige gemeinschaftliche Forderungszuständigkeit kennt das Gesetz in drei Fällen:

- bei Gesamthandsgemeinschaften,
- bei Bruchteilsgemeinschaften (§§ 741 ff. BGB),
- bei im natürlichen Sinne unteilbaren Leistungen (§ 432 BGB).

Im Einzelnen:

i. Gesamthandsgemeinschaften

Eine gemeinschaftliche Forderungszuständigkeit ergibt sich zum einen bei den Gesamthandsvermögen. Rechtsgemeinschaften „zur gesamten Hand“ sind die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), die Personengesellschaften des Handelsrechts (§§ 105 ff. HGB), die eheliche Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB) und die Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB). Wegen seiner Gemeinschaftsbindung ist das Gesamthandsvermögen gegenüber dem sonstigen Privatvermögen der Gesamthändler verselbständigt. Die getrennte Verfügung über den Anteil an einer solchen Forderung ist dem Gesamthandsgläubiger selbst dann verwehrt, wenn die Forderung teilbar ist. Die Forderung darf nur einheitlich geltend gemacht werden. Die Befugnis dazu steht entweder allen gemeinsam (§ 719 BGB) oder jedem einzelnen (§ 2039 BGB) zu. Auch im letzteren Fall muss aber Leistung an die gesamte Gesamthandsgemeinschaft verlangt werden.

Beispiel: A und B beerben ihre Mutter. Zum Nachlass gehört eine fällige Darlehensforderung gegen C. A, der knapp bei Kasse ist, verlangt von C Zahlung. C lehnt ab, mit dem Hinweis, er zahle nur, wenn A und B ihn gemeinsam auffordern. Zu Recht?

Nein. Zwar hat C insoweit Recht, als dass er mit befreiender Wirkung nur an A und B gemeinsam leisten kann (§ 2039 S. 1 BGB) und somit auch nur an beide gemeinsam leisten muss und darf. Dies muss er aber auch auf Aufforderung eines einzigen Gläubigers.

ii. Bruchteilsgemeinschaften

Der zweite Grund für eine gemeinschaftliche Forderungszuständigkeit ist gegeben, wenn die Forderung einem Gegenstand entspringt, der zu einer Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) gehört. Bei einer solchen Bruchteilsgemeinschaft steht jedem Teilhaber ein ideeller Teil an einem real nicht geteilten Gegenstand zu.

Beispiel: Miteigentum an einer Sache (vgl. § 1008 BGB).

Liegt eine Bruchteilsgemeinschaft vor, so erstreckt sich die gemeinsame Berechtigung auch auf die der Gemeinschaft erwachsenen Forderungen.

Beispiel: A und B haben ein Haus im je hälftigen Miteigentum. Mieter M verursacht aus Unachtsamkeit einen Brand, bei welchem große Teile des Hauses abbrennen.

Hier liegt zwischen A und B hinsichtlich des Eigentums am Haus eine Bruchteilsgemeinschaft vor. Die hieraus folgende gemeinsame Berechtigung erstreckt sich auch auf die (aus Vertrag und Delikt folgende) Schadensersatzforderung gegen C. Obwohl die Geldzahlung an sich teilbar wäre, setzt sich die Bruchteilsgemeinschaft am Haus auch an den Einnahmen aus dem gemeinsamen Gegenstand fort. Dies ist sinnvoll, da aus den Einnahmen der Bruchteilsgemeinschaft zunächst die Kosten der Unterhaltung des Gegenstandes erbracht werden sollen – hier also die Kosten der Reparatur –, bevor der verbleibende Überschuss (etwa der Mietüberschuss) an die Miteigentümer verteilt wird.

Die Verfügung über die Forderung und ihre Einziehung gehört zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes, die nach § 744 BGB nur allen gemeinschaftlich zukommt.

iii. Unteilbarkeit der zu fordernden Leistung

Ein dritter Grund für die gemeinschaftliche Forderungszuständigkeit liegt schließlich in der Unteilbarkeit der zu fordernden Leistung (§ 432 BGB).

Beispiel: A und B sind auf dem Flug von Miami ins Gespräch gekommen und haben festgestellt, dass sie beide aus dem gleichen Vorort von Frankfurt stammen. Sie nehmen daher, um Geld zu sparen, gemeinsam ein Taxi.

Hier schuldet der Taxifahrer die gemeinsame, einmalige Beförderung. Diese Leistung ist nicht teilbar. Aus dem Sachverhalt ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass A und B weitere Abreden getroffen haben, aus denen sich etwa der Wille, einen Gesellschaftsvertrag abschließen zu wollen, ergeben könnte. Es sind die nach § 432 BGB geltenden Regeln anwendbar.

Die Regelung des § 432 BGB greift allerdings nur dann, wenn zwischen den Gläubigern nicht eine andere Rechtsgemeinschaft besteht (Gesamtgläubigerschaft, Gesamthand, Bruchteilsgemeinschaft). Für die Fälle einer anderen Rechtsgemeinschaft gelten jeweils die speziellen Geschäftsführungs- und Verwaltungsregeln vorrangig.

Auch im Fall des § 432 BGB kann der Schuldner sich nur durch Leistung an alle Gemeinschaftsgläubiger befreien. Dennoch besteht eine gewisse Eigenständigkeit der Forderung. Jeder Gläubiger kann – anders als bei der Gesamthand – über seinen Anteil frei verfügen.

Beispiel: A kann etwa seinen Beförderungsanspruch an einen Dritten abtreten – etwa weil er sich kurzfristig überlegt hat, doch noch eine Nacht in der Innenstadt von Frankfurt zu bleiben.

Diese Eigenständigkeit der Forderungen kommt auch in § 432 Abs. 2 BGB zum Ausdruck. Danach wirken Tatsachen, die nur in der Person eines Gläubigers eintreten, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

II. Schuldnermehrheiten

Auch auf Schuldnerseite gibt es drei Gestaltungsformen, nämlich den Gläubigermehrheiten entsprechend

- Teilschuldnerschaft,
- Gesamtschuldnerschaft und
- Schuldnergemeinschaft.

Hiervon werden in den §§ 420 ff. BGB allerdings nur Teilschuld und Gesamtschuld genannt.

1. Teilschuldnerschaft

a. Begriff

Bei der Teilschuldnerschaft ist jeder Schuldner nur zu einem Teil der Leistung verpflichtet, § 420 BGB.

Beispiel: Wir behandeln noch einmal den bei der Teilgläubigerschaft genannten Fall der Kiesbestellung: G1 und G2, die auf benachbarten Grundstücken je ein Haus bauen, wollen einen Mengenrabatt erreichen und bestellen deshalb gemeinsam eine Ladung Kies, wobei sie mit dem Verkäufer S ausmachen, dass jeder der beiden die Hälfte der Ladung erhalten und zahlen soll. Hier sind G1 und G2 hinsichtlich der anteiligen Kaufpreiszahlung Teilschuldner. Jeder hat die Hälfte der Gesamtrechnung zu zahlen.

Bei der Teilschuldnerschaft handelt es sich letztlich um voneinander unabhängige Schulden der einzelnen Schuldner. Dementsprechend kann und muss jeder Schuldner seine Schuld unabhängig von den anderen Schuldnern tilgen. Die Schulden beruhen allerdings auf einem einheitlichen Schuldverhältnis.

Dementsprechend kann ein Rücktritt oder eine Kündigung nur von allen oder gegenüber allen erklärt werden.

Beispiel: Wenn im obigen Fall nur G1 zahlt, G2 aber die Zahlung verweigert, steht K die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) gegen beide Schuldner gemeinsam zu. K muss also nur Zug um Zug gegen beide Leistungen liefern.

b. Anwendungsbereich der Teilschuldnerschaft

Wie die Teilgläubigerschaft setzt auch die Teilschuldnerschaft zunächst die Teilbarkeit der Leistung voraus.

Beispiel: So kann die Kaufpreiszahlung im Beispielsfall ohne Wesens- oder Wertveränderung in verschiedene Teilsummen geteilt werden.

Insoweit diese Voraussetzung gegeben ist, scheint nach der Regelung § 420 BGB die Teilschuldnerschaft der Regelfall zu sein. Dies ist jedoch in der Praxis ebenso wenig wie bei der Teilgläubigerschaft der Fall. Die Teilschuldnerschaft ist für den Gläubiger nachteilig. Er muss gegen alle Schuldner einzeln vorgehen, was mühselig ist. Darüber hinaus trägt er das Insolvenzrisiko mehrerer Personen.

Beispiel: Wenn G1 im Beispiel zahlungsunfähig ist, dann erlangt S nur die Hälfte des Preises der Gesamtlieferung. Wenn beide zahlungsunwillig sind, muss S gegen zwei verschiedene Personen vorgehen und diese verklagen.

Aufgrund dieser einseitigen Benachteiligung hat schon das Gesetz in praktisch wichtigen Fällen (z.B. bei der deliktischen Haftung, § 840 Abs. 1 BGB) ausdrücklich angeordnet, dass mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften und damit die Zweifelsregel des § 420 BGB keine Anwendung findet. Die gesamtschuldnerische Haftung ist für den Gläubiger wesentlich günstiger, wie sich zeigen wird. Deshalb wird die Auslegung der Vereinbarung auch bei vertraglich begründeten Verpflichtungen häufig eher eine Gesamtschuld oder Schuldnergemeinschaft als eine Teilschuldnerschaft ergeben.

2. Gesamtschuld

a. Begriff und Außenverhältnis Schuldner/Gläubiger

Bei der Gesamtschuld haftet jeder einzelne Schuldner auf die ganze geschuldete Leistung. Zwar darf der Gläubiger die Leistung insgesamt nur einmal annehmen; er kann aber jeden der Gesamtschuldner nach seiner Wahl in der von ihm bestimmten Höhe zur Kasse bitten (§ 421 BGB). Inwieweit und in welcher Höhe der einzelne

Schuldner im Verhältnis zu den anderen Gesamtschuldnern haften soll, muss den Gläubiger nicht interessieren. Er kann den in Anspruch genommenen Schuldner für den Fall der „überhöhten“ Inanspruchnahme auf den internen Ausgleich unter den Gesamtschuldnern verweisen (§ 426 BGB).

Beispiel: A und B haben gemeinsam die Scheiben des Pkw des C eingeschlagen. Die anschließende Reparatur hat den C 2.500 Euro gekostet.

Hier hat C gegen A und B einen Schadensersatzanspruch aus Delikt (§§ 823 Abs. 1, 830 Abs. 1 S. 1 BGB und §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB, 830 Abs. 1 S. 1 BGB) in Höhe von 2.500 Euro. Gemäß § 840 Abs. 1 BGB sind A und B dabei Gesamtschuldner. C kann somit nach seiner Wahl A oder B auf die vollen 2.500 Euro in Anspruch nehmen kann. Er kann aber etwa auch von A 2.000 Euro und von B 500 Euro verlangen oder die geschuldete Summe ganz anders aufteilen. Dabei braucht ihn nicht zu interessieren, in welchem Verhältnis die beiden Gesamtschuldner zueinander haften. Dies ist allein Frage des Innenverhältnisses zwischen A und B. C kann sich somit an denjenigen Schuldner halten, den er leichter erreichen kann bzw. bei dem er von der höheren Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit ausgehen kann. Gesetzt den Fall, A wäre Millionär und B ein armer Schlucker, so würde C sicherlich Zahlung in voller Höhe von A verlangen. Dieser könnte dann bei B Regress nehmen, soweit B im Innenverhältnis zumindest anteilig verpflichtet ist (§ 426 BGB).

Mit der Leistung durch einen Schuldner werden auch die anderen Schuldner befreit, § 422 Abs. 1 BGB.

Beispiel: Im eben erörterten Fall kann C von B nichts mehr verlangen, nachdem A die 2.500 Euro gezahlt hat.

Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllung Statt, der Hinterlegung und der Aufrechnung, § 422 Abs. 1 S. 2 BGB.

Beispiel: Wenn A gegen C eine Forderung aus Kaufvertrag in Höhe von 2.500 Euro zusteht und er mit dieser Forderung gegenüber C aufrechnet, so wird gemäß §§ 422 Abs. 1 S. 2, 389 BGB auch B von der Schuld gegenüber C befreit, d.h. B kann von C nunmehr genauso wenig wie A noch in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Aufrechnung ist allerdings § 422 Abs. 2 BGB zu beachten, wonach eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden kann.

B könnte also im obigen Beispiel nicht gegenüber C die Aufrechnung mit der Forderung des A erklären. Diese Regelung leuchtet ohne weiteres ein, denn B ist

bzgl. fremder Forderungen grundsätzlich nicht Verfügungsbefugt und kann es auch nicht allein dadurch werden, dass er mit einem Dritten gemeinsam gesamtschuldnerisch verpflichtet ist.

Erfüllung und die genannten Erfüllungssurrogate wirken also für alle Gesamtschuldner. § 422 BGB wiederholt damit Rechtsfolgen, die sich schon aus der Definition der Gesamtschuld ergeben.

Differenzierter ist die Frage geregelt, ob ein Erlass zwischen dem Gläubiger und einem Schuldner zur Befreiung der anderen Schuldner führt. Gemäß § 423 BGB ist dies nur dann der Fall, wenn die der Gläubiger und der Schuldner das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten. Der Erlass kann also zu der in § 423 angesprochenen Gesamtwirkung oder zu einer Einzelwirkung zugunsten des Schuldners führen, der den Erlass mit dem Gläubiger vereinbart. Entscheidend sind die durch Auslegung zu ermittelnden Beweggründe für den Erlass.

Beispiel: Wenn im oben genannten Beispielsfall A und B mit C an sich befreundet sind und C mit A abmacht, aus diesem Grund „die Sache fallen zu lassen“, so spricht dies dafür, dass beide Freunde und damit beide Gesamtschuldner befreit werden sollen. Etwas anderes würde gelten, wenn C und A befreundet, C und B jedoch schon ewig verfeindet sind und C mit A ausmacht, „wegen ihrer Freundschaft“ solle A nicht mehr verpflichtet sein. Hier wollen C und A nur den A von der Schuld befreien, während B weiter verpflichtet sein soll.

Insoweit der Erlass nur Einzelwirkung haben soll, ist weiter darüber zu befinden, ob der Erlass zugunsten des einzelnen Schuldners diesen lediglich vom direkten Gläubigerzugriff freistellen soll und damit Rückgriffsansprüche der voll haftenden anderen Gesamtschuldner auch weiterhin möglich sind, oder ob der Einzelerlass den Schuldner endgültig freistellen soll. Im letzteren Fall kann der Gläubiger von den anderen Schuldnern nur noch die um den Anteil des freigestellten Schuldners gekürzte Schuld einfordern. Dies leuchtet ohne Weiteres ein – der Gläubiger kann nicht durch Vereinbarung mit einzelnen Schuldnern die anderen Schuldner zu höheren Opfern verpflichten.

Beispiel: Soll allein A im oben genannten Beispiel endgültig befreit werden, so kann C von B, der im Zweifel zu gleichen Anteilen wie A verpflichtet ist, nur noch 1.250 Euro verlangen. Dieser könnte dann keinen Regress bei A nehmen.

Es kann aber auch sein, dass A und C nur ein Vorgehen des C gegen A verhindern wollen, einem Ausgleich B-A jedoch nichts im Wege stehen soll. Dann könnte C von B 2.500 Euro verlangen und dieser von A Ausgleich in Höhe von 1.250 Euro fordern.

§ 423 BGB ist auf dem Erlass ähnliche Geschäfte wie Verzicht und Vergleich entsprechend anzuwenden.

Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner, § 424 BGB. Diese Gesamtwirkung des Gläubigerverzugs wird häufig dann für unbillig gehalten, wenn der Gläubiger die Leistung dessen ausschlägt, der im Innenverhältnis völlig freizustellen ist. Man möchte vermeiden, dass dem Deliktstäter eine Befreiung von seiner Schadensersatzverbindlichkeit zufällt, wenn beispielsweise die Leistung des Versicherers ausgeschlagen wurde, um statt seiner den Deliktstäter in Anspruch zu nehmen. Man übersieht dabei jedoch den Regress. Dem Gläubiger steht es selbstverständlich frei, die Leistung des Versicherers auszuschlagen, um sich an den Deliktstäter zu halten. Er tut dies allerdings auf eigene Gefahr. Sollte der Leistungsgegenstand bei dem Versicherer während des Annahmeverzugs des Gläubigers zufällig untergehen, so befreit das nicht nur die Versicherung, sondern auch den Deliktstäter von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Gläubiger. Dem Deliktstäter wird aber nicht unangemessenes Glück zuteil. Vielmehr muss er dem Versicherer nach § 426 BGB Ausgleich gewähren, wie wenn dieser real geleistet hätte

Abweichend von der Erfüllung und den Erfüllungssurrogaten geht § 425 BGB für die übrigen Ereignisse (beispielhafte Aufzählung in Abs. 2) von dem Grundsatz aus, dass ein in der Person eines Gesamtschuldners eintretendes Ereignis auch nur für diesen wirkt. Die Verpflichtungen der einzelnen Gesamtschuldner können sich somit unterschiedlich entwickeln und deshalb verschiedenen Inhalt annehmen.

Beispiel: Im genannten Ausgangsfall der eingeschlagenen Scheiben verklagt C zunächst A. Damit wird die Verjährung der Forderung, soweit sie A betrifft, gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit der Wirkung des § 209 BGB gehemmt, während die Verjährung der Verpflichtung des B unverändert weiterläuft.

b. Das Innenverhältnis der Gesamtschuldner

Natürlich soll auch bei der Gesamtschuld derjenige, den der Gläubiger zunächst in Anspruch nimmt, nicht allein aufgrund dieser Tatsache auch im Verhältnis zu den anderen Gesamtschuldnern die Schuld endgültig tragen. Über die endgültige Verteilung der Last entscheidet vielmehr das Innenverhältnis der Schuldner.

i. Pflichten im Vorfeld der Befriedigung des Gläubigers

Schon im Vorfeld der Befriedigung des Gläubigers ergibt sich aus dem Innenverhältnis der Gesamtschuldner regelmäßig zunächst die Verpflichtung jedes

Gesamtschuldners, an der Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken. Hieraus kann auch die Pflicht resultieren, die Schuld anteilig beim Gläubiger zu tilgen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann nach allgemeinen Regeln zur Schadensersatzpflicht führen.

ii. Ausgleichspflicht nach § 426 Abs. 1 BGB

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger über den auf ihn entfallenden Teil der Schuld hinaus befriedigt, ist ein Ausgleich im Innenverhältnis erforderlich. § 426 Abs. 1 BGB begründet ein entsprechendes Ausgleichsschuldverhältnis. Nach dieser Norm sind die Gesamtschuldner – soweit nichts anderes bestimmt ist – zu gleichen Anteilen verpflichtet. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB ist selbständige Anspruchsgrundlage. Der Anspruch verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB).

Beispiel: A und B schlagen wiederum die Scheiben des Pkw des C ein. Damit sind A und B mangels anderer Angaben im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet (§ 426 Abs. 1 BGB). Im Innenverhältnis sollen also A und B jeweils 1.250 Euro des Schadens tragen. Nimmt C nunmehr B auf Zahlung der gesamten Summe in Anspruch, so kann B von A gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB 1.250 Euro verlangen.

Etwas komplizierter wird die Lage, wenn mehr als zwei Gesamtschuldner vorhanden sind. Dann ist zu klären, ob die anderen Schuldner dem Schuldner, der geleistet hat, nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB wiederum als Gesamtschuldner gegenüberstehen. Dies wird in aller Regel zu verneinen sein, da der Gesamtschuldnerausgleich grundsätzlich zu einer einmaligen und endgültigen Abwicklung führen soll.

Beispiel: Diesmal haben A, B, D und E die Scheiben des C im Wert von diesmal 1.200 Euro eingeschlagen. C nimmt A in Anspruch. A kann nunmehr von B, D, und E je 300 Euro verlangen.

Eine Ausnahme vom genannten Grundsatz macht die Rechtsprechung, wenn derjenige Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt, der im Innenverhältnis völlig freizustellen ist. Ihm haften die anderen Schuldner als Gesamtschuldner (BGH 17, 214 ff., 222).

§ 426 Abs. 1 S. 2 BGB regelt den Fall, dass bei mehr als zwei Gesamtschuldnern der vom Gläubiger in Anspruch genommene Schuldner den Ausgleich bei einem der anderen Gesamtschuldner nicht einbringen kann. Dann müssen die anderen Gesamtschuldner dessen Anteil zu gleichen Teilen tragen.

Beispiel: Im letztgenannten Beispiel ist nunmehr B pleite. Dann kann A von D und E je deren Anteil in Höhe von 300 Euro sowie zusätzlich anteilig den Beitrag des B in Höhe von je 100 Euro und damit von beiden insgesamt je 400 Euro verlangen.

iii. Legalzession des § 426 Abs. 2 BGB

Neben der Ausgleichsmöglichkeit des Abs. 1 gibt § 426 Abs. 2 BGB dem zunächst leistenden Gesamtschuldner eine weitere Regressmöglichkeit.

Nach § 426 Abs. 2 BGB geht nämlich die Forderung des ursprünglichen Gläubigers insoweit auf den leistenden Schuldner über, als dieser von den anderen Schuldnern Ausgleich erlangen kann. Daraus folgt, dass die schon angesprochene, in § 422 BGB angeordnete Erfüllungswirkung nur besagt, dass der Gläubiger, der die Leistung von einem der Schuldner erhalten hat, sie nicht ein zweites Mal von dem anderen Schuldner verlangen darf. Die Leistung durch einen Schuldner führt aber nicht ohne Weiteres zum vollständigen Erlöschen der Forderung. Nur der Teil der Gläubigerforderung erlischt, der dem Anteil des Leistenden im Innenverhältnis entspricht.

Beispiel: Im Ausgangsfall, in welchem A und B die Scheibe im Wert von 2.500 Euro eingeschlagen haben, sind A und B mangels anderer Angaben im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet (§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB). Im Innenverhältnis sollen also A und B jeweils 1.250 Euro des Schadens tragen. Somit erlischt die Forderung durch die Zahlung des A (2.500 Euro) gemäß §§ 422 Abs. 1 S. 1 BGB, 362 Abs. 1 BGB in Höhe von lediglich 1.250 Euro. Die restliche Forderung in Höhe der 1.250 BGB, die B im Innenverhältnis tragen muss, geht auf A über. A kann demnach Regress bei B nehmen und von diesem aus übergebenen Recht gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1 BGB sowie 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB 1.250 Euro verlangen. Daneben steht A ein Anspruch in gleicher Höhe aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

iv. Verhältnis § 426 Abs. 1 und 2 BGB.

Nach dem Gesagtem stehen dem Gesamtschuldner, der zunächst an den Gläubiger leistet, gegen die anderen Gesamtschuldner schon nach § 426 BGB zwei nebeneinander stehende Anspruchsgrundlagen für seinen Ausgleich zur Seite:

Er kann Regress

- aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB und

- aus § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. der ursprünglichen Forderung (in derjenigen Höhe, in welcher der andere Schuldner im Innenverhältnis verpflichtet ist) nehmen.

Es erscheint auf den ersten Blick wenig einleuchtend, warum der Gesetzgeber dem zunächst leistenden Gesamtschuldner innerhalb einer Vorschrift in zwei Absätzen gleich zwei Anspruchgrundlagen auf die gleiche Leistung zubilligt. Auf den zweiten Blick wird dies verständlich. Die Legalzession des § 426 Abs. 2 BGB verschafft dem Ausgleichsberechtigtem nach §§ 412, 401 BGB die u.U. für die ursprüngliche Forderung bestehenden Sicherheiten. Deshalb besteht ein berechtigtes Interesse des Ausgleichsberechtigten an der Legalzession. Andererseits ist § 426 Abs. 2 BGB für den Ausgleichspflichtigen aber auch nachteilig, da bzgl. der ursprünglichen Forderung schon eine gewisse Verjährungszeit verstrichen ist und zudem eine kürzere Verjährung gelten kann. Hier bringt der eigenständige Anspruch nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB Vorteile, denn dieser unterliegt einer selbständigen Verjährung.

v. Der Verteilungsmaßstab

Wie dargestellt bestimmt § 426 Abs. 1 S. 1 BGB, dass die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen verpflichtet sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. In der großen Mehrzahl der Fälle wird sich allerdings eine abweichende Regelung finden. Bei vertraglich begründeten Gesamtschulden wird häufig eine Abrede über die interne Lastenverteilung vorliegen. Weiterhin gibt es auch spezielle gesetzliche Verteilungsregeln, wie etwa §§ 840 Abs. 2 und 3, 841 BGB, § 59 Abs. 2 VVG. Für Schadensersatzansprüche ist nach herrschender Meinung der Rechtsgedanke des § 254 BGB entsprechend heranzuziehen. Die Verteilung zwischen den Schädigern bestimmt sich demnach nach deren Ursachen- und Schuldanteilen an der Schädigung. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass einem Schädiger im Innenverhältnis der gesamte Schaden auferlegt wird.

c. Störungen des Gesamtschuldnerausgleichs

Störungen des gesamtschuldnerischen Ausgleichs treten ein, wenn die Haftung eines Gläubigers vertraglich bzw. gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Beispiel: A nimmt C in seinem Pkw mit, wobei beide vereinbaren, dass A dem C im Fall eines Unfalls nicht zu haften hat. Nunmehr kommt es zu einem Unfall, den A und der Fahrer des gegnerischen Wagens, B, zu gleichen Teilen fahrlässig verursacht haben. Dabei wird C verletzt. Die Arztrechnung beläuft sich auf 1.000 Euro.

Zunächst ist festzustellen, dass der Haftungsausschluss jedenfalls einen Anspruch im Außenverhältnis zwischen Gläubiger und dem Schädiger, zu dessen Gunsten der Haftungsausschluss eingreift, ausscheidet.

Im Beispiel hat somit C keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen A.

Problematisch ist allerdings, wie sich der Haftungsausschluss im Verhältnis zu den anderen nicht durch einen Haftungsausschluss begünstigten Schädigern auswirkt. Hier sind mehrere Möglichkeiten denkbar:

Erste Möglichkeit: Der Gläubiger erlangt vollen Ausgleich vom nicht haftungsbegünstigten Zweitschädiger, der aufgrund der Haftungsprivilegierung keinen weiteren Regressanspruch gegen den haftungsbegünstigten Schädiger erhält.

Im Beispiel müsste also B den Schaden in voller Höhe (1.000 Euro) begleichen und würde auch auf dieser Last sitzen bleiben, da er keinen Regress bei A nehmen könnte.

Die Unzulänglichkeit dieser Möglichkeit liegt auf der Hand. B würde aufgrund einer Vereinbarung zwischen Dritten, nämlich A und C, belastet, was gegen den aus der Privatautonomie entspringenden Grundsatz verstößt, dass Vereinbarungen zu Lasten Dritter nicht möglich sind. Die erste Möglichkeit ist daher in der Regel abzulehnen.

Zweite Möglichkeit: Der Gläubiger erlangt vollen Ausgleich vom nicht haftungsbegünstigten Zweitschädiger, der allerdings trotz der Haftungsprivilegierung einen Regressanspruch gegen den haftungsbegünstigten Schädiger erhält.

Im Beispiel müsste also B zwar gegenüber C den Schaden in voller Höhe (1.000 Euro) begleichen. B könnte dann allerdings Regress bei A in Höhe von 500 Euro nehmen.

Auch diese zum Teil vom BGH vertretene Möglichkeit hat ihre Schwächen. Für sie wird angeführt, dass die Haftungsprivilegierung des A nur im Verhältnis zum C Geltung erlangen soll, jedoch im Verhältnis zu Dritten keine Wirkung entfalten könne. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass der Haftungsausschluss für A keinen Vorteil mehr bringen würde, wenn er einem Regressanspruch Dritter ausgesetzt wäre. Damit liefe die vereinbarte Haftungsprivilegierung leer, was wiederum dem Willen der Parteien zuwiderliefe, da diese bei Vereinbarung des

Haftungsausschlusses eine völlige Befreiung des haftungsprivilegierten Schädigers anstreben. Zudem spricht gegen diese zweite Möglichkeit, dass bei ihr derjenige haftungsprivilegierte Schädiger, der einen Schaden allein verursacht, besser steht als derjenige, der nur mitverantwortlich ist. Der Alleinverantwortliche haftet überhaupt nicht, da er auch keinem Regress eines Mitschädigers ausgesetzt sein kann, während der nur Mitverantwortliche einen Teilregress fürchten muss. Die genannten Schwächen der zweitgenannten Möglichkeit lassen sich nur dann umgehen, wenn der haftungsprivilegierte Schuldner sich nach der Inanspruchnahme durch den nicht privilegierten Schuldner wiederum beim Gläubiger schadlos halten kann. Auch gegen diese Lösung spricht jedoch zumindest der Gedanke der Ökonomie, da dieser an einen Anspruchskreisler erinnernde Modus der Abwicklung denkbar umständlich wäre.

Dritte Möglichkeit: Der Gläubiger kann den nicht haftungsprivilegierten Schädiger nur insoweit in Anspruch nehmen, wie dieser im Innenverhältnis zum haftungsprivilegierten Schädiger letztverantwortlich wäre.

Im Beispiel könnte C somit von vornherein von B nur 500 Euro Schadensersatz verlangen. Auf dem Rest des Schadens würde C sitzen bleiben.

Diese von der herrschenden Meinung vertretene und auch in der Rechtsprechung teilweise angenommene Möglichkeit überzeugt für den Regelfall zumindest in materieller Hinsicht, da sie die berührten Interessen optimal ausgleicht. Der haftungsprivilegierte Schädiger haftet nicht. Der nicht haftungsprivilegierte Schädiger steht nicht besser und nicht schlechter als im Normalfall, in dem sein Mitschädiger nicht haftungsprivilegiert ist. Der Gläubiger ist letztlich derjenige, der den Schaden, soweit er vom haftungsprivilegierten Schädiger verursacht worden ist, tragen muss. Dies ist interessengerecht, da der Geschädigte genau dies mit Vereinbarung des im Haftungsausschluss liegenden Haftungsverzichts auch gewollt hat. Der Nachteil dieser Auffassung zeigt sich allerdings im Prozess. Einerseits belastet sie den Haftpflichtprozess gegen den Nichtbegünstigten mit Fragen aus dem Verhältnis des Begünstigten zu dem Verletzten. Andererseits kommt es in diesem Prozess leicht zu Urteilen, die eine volle Verpflichtung des nicht begünstigten Schuldners aussprechen, weil weder die eine noch die andere Partei die Haftungsfreistellung des Dritten in den Prozess einführt. Wenigstens für diese Fälle scheint der umständliche Weg der zweiten Möglichkeit der bessere Weg zu sein.

d. Anwendungsbereich der Gesamtschuld

Die Gesamtschuld ist die praktisch bedeutsamste Form einer Mehrfachbeteiligung am Schuldverhältnis. Dies liegt insbesondere auch im Interesse des Gläubigers. Für diesen ist die Gesamtschuld nach dem Gesagten die sicherste Form der Schuldnergemeinschaft. Ihm haftet das Vermögen jedes einzelnen Schuldners auf die gesamte geschuldete Leistung. Den Ausfall eines von ihnen müssen die Gesamtschuldner tragen. Damit wird der Gläubiger befriedigt, solange auch nur ein Schuldner leistungsfähig bleibt.

Sehr häufig bestimmt das Gesetz das Vorliegen einer Gesamtschuld. So bestimmt § 427 BGB, dass mehrere, die sich durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, im Zweifel als Gesamtschuldner haften. Diese Norm enthält eine Auslegungsregel, die der des § 420 BGB vorgeht. Im rechtsgeschäftlichen Bereich finden sich weitere Beispiele einer gesetzlich angeordneten Gesamtschuld in den §§ 54 S. 2, 769 BGB, § 59 Abs. 1 VVG. Im deliktischen Bereich ist die wichtigste Vorschrift § 840 BGB. Andere Vorschriften einer gesamtschuldnerischen Haftung für Pflichtverletzungen finden sich in §§ 42 Abs. 2 S. 2, 53, 1664 Abs. 2, 1833 Abs. 1, 1908 i. Abs. 1, 2219 Abs. 2 BGB. Wichtig ist auch § 3 Nr. 2 PflVG. Letztlich liegt gemäß § 431 BGB unabhängig vom Rechtsgrund immer dann eine gesamtschuldnerische Haftung vor, wenn mehrere eine unteilbare Leistung schulden.

Beispiel: C hat gegen A und B Anspruch auf Übereignung einer Kuh. Eine (lebende) Kuh ist ihrer Natur nach unteilbar.

Zu beachten ist allerdings, dass § 431 BGB nicht einschlägig ist, wenn ein einzelner Schuldner die Leistung nicht erbringen kann. Dann schuldet jeder nur die Mitwirkung an der gemeinsamen Herbeiführung des Erfolges.

Beispiel: Der einzelne Musiker schuldet nur Mitwirkung in der Kapelle, wenn insgesamt Kapellenmusik geschuldet wird. Zwar ist die Leistung als solche nicht teilbar. Das einzelne Kapellenmitglied ist aber auch nicht fähig, die Leistung allein zu erbringen, weswegen die Anordnung einer Gesamtschuld schon an sich nicht möglich ist.

Streitig ist der weitere Anwendungsbereich der Gesamtschuld. Das Schwergewicht des bis in das Gemeine Recht zurückverfolgbaren Streits liegt auf der Abgrenzung der Gesamtschuld von anderen Schuldnermehrheiten, die man auch als scheinbare oder unechte Gesamtschulden bezeichnet. Bei den scheinbaren oder unechten Gesamtschulden handelt es sich nicht um Schuldnermehrheiten, die dem Gläubiger über Mehrfachforderungen die Leistungskumulation gestatten, sondern um

Schuldnermehrheiten, die wie die Gesamtschuld dadurch gekennzeichnet sind, dass jeder Schuldner »die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist« (§ 421 BGB). Warum man sie dennoch nicht den Gesamtschuldregeln unterwerfen will, lässt sich an den Fällen verdeutlichen, die den unechten Gesamtschulden zugerechnet werden. In diesen Fällen treffen etwa Schadensersatzforderungen gegen Deliktsschuldner mit (auf die Befriedigung desselben Interesses gerichteten) Forderungen gegen Baulastträger (Fuldaer Dombrandfall RG 82, 214), Unterhaltsschuldner, Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung) und Versicherungen zusammen.

Beispiel: A verletzt die zehnjährige B. B hat nunmehr einen Anspruch auf Zahlung der Heilungskosten einerseits gegenüber A aus § 823 Abs. 1 BGB. Daneben besteht auch ein Anspruch der B gleichen Inhalts gegenüber ihrer Mutter, der verwitweten M, aus § 1601 BGB. Letztere bringt B zum Arzt und zahlt die Arztrechnung. Fraglich ist nunmehr, aufgrund welcher Grundlage M Regress bei A nehmen kann.

Man ist sich einig darüber, dass (im Innenverhältnis) Letztverpflichteter dieser Schuldnermehrheiten der Deliktsschuldner (im Beispiel also A) sein soll. Man will also nicht, dass die Leistung des im Innenverhältnis letztlich nicht Verpflichteten den Letztverpflichteten befreit (§ 422 BGB) oder dieser einen Ausgleichsanspruch auf den gleichen Anteil gegen den letztlich nicht Verpflichteten erwirbt (§ 426 Abs. 1 BGB). Die treibende Kraft hinter den zahlreichen Abgrenzungsversuchen, die weder in der Zweckgemeinschaft (Kriterium der früheren Rechtsprechung, siehe BGH 52, 39; 59, 97) noch in der Tilgungs- oder Erfüllungsgemeinschaft (Selb, Schadensbegriff und Regreßmethoden, 1963, S. 25, 37 f.) noch in der Gleichstufigkeit (so die wohl herrschende Meinung, vgl. Larenz SchuldR AT § 37 I, nunmehr auch BGHZ 106, 319; 108, 186) ein befriedigendes Ergebnis gefunden haben, liegt in der Befürchtung, dass die Rechtsfolgen der Gesamtschuld in den fraglichen Fällen nicht passend seien. Die befürchteten Zwänge sind aber gar nicht gegeben. Wie dargestellt wurde, führt § 422 BGB nur soweit zu einer Erfüllungswirkung, als der Leistende auch im Innenverhältnis verpflichtet war. Leistet also in den hier fraglichen Fällen nicht der im Innenverhältnis Letztverpflichtete, sondern ein anderer Schuldner, so bleibt die gesamte Forderung bestehen und geht gemäß § 426 Abs. 2 BGB auf den Leistenden über.

Es fehlt somit nicht nur jedes Bedürfnis, ungleichstufige Schuldnermehrheiten vom Regelungsbereich der Gesamtschuld auszunehmen; die Herausnahme hat auch noch unangemessene Folgen. Sie zwingt zunächst dazu, nach Konstruktionen zu suchen, mit denen man den einseitigen Regress bewerkstelligen kann (Überblick bei Medicus, Bürgerliches Recht, Rz. 905 ff.). In Betracht kommen die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Bereicherungsrecht und eine ausdehnende

Anwendung des § 255 BGB. Da nun aber technisch diese Konstruktionen nicht nur dem privilegierten Schuldner der ungleichstufigen Schuldnermehrheit, sondern auch dem an sich Letztverpflichteten zugute kommen können, muss eine Bewertung der Schulden (für das Innenverhältnis der Schuldner) vorgenommen werden. Bei dieser Bewertung stellt man exakt jene Erwägungen an, die die „soweit-Regel“ des § 426 Abs. 1 BGB bei einer Abwicklung im Gesamtschuldrahmen ausfüllen. Mit der Auslagerung aus der Gesamtschuld ist daher nichts gewonnen (von der zusätzlichen Konstruktionsarbeit einmal abgesehen) und der flexible Regressrahmen des § 426 Abs. 1 BGB verloren. Denn alle anderen Regresswege sind vom Alles-oder-nichts-Prinzip beherrscht, kennen mithin keine Zwischenstufen zwischen dem Totalregress und der völligen Regressversagung.

Dies alles spricht für die Gesamtschuld als umfassendes Abwicklungsmodell für Schuldnermehrheiten, bei denen der Gläubiger die Leistung von jedem Schuldner ganz, insgesamt aber nur einmal verlangen kann.

Im Beispiel kann somit nach dem hier vertretenen Ansatz M bei A aus § 426 Abs. 1 BGB bzw. §§ 426 Abs. 2 i.V.m. 823 Abs. 1 BGB Regress nehmen.

Wer noch nicht genug hat von der Gesamtschuld und ihren Problemen sollte sich an dem Übungsfall in unserer kleinen Fallsammlung versuchen.

3. Gemeinschaftliche Schulden

Gemeinschaftliche Schulden sind gegeben, wenn die geschuldete Leistung nur von allen Schuldnern zusammen erbracht werden kann.

Beispiel: Die Mitglieder einer Kapelle verpflichten sich, auf einem Fest zu spielen. Hier können die einzelnen Kapellenmitglieder ihre Leistung nicht unabhängig voneinander erbringen. Leistungsgegenstand ist Kapellenmusik. Einzeldarbietungen sind hingegen nicht geschuldet. Kapellenmusik kann aber nur von der gesamten Kapelle gemeinsam erbracht werden.

Das Gesetz hält für diese Gestaltung keine Regelung bereit. § 431 BGB, der die Schuldner einer unteilbaren Leistung zu Gesamtschuldnern macht, passt nicht, da die mitgedachte Voraussetzung, dass ein jeder Schuldner die unteilbare Leistung auch allein erbringen kann, qua definitionem ausgeschlossen ist. Deshalb sind bei gemeinschaftlichen Schulden alle Schuldner zusammen zu gemeinschaftlichem Handeln verpflichtet; sie müssen gemeinsam verklagt, und es kann nur aus einem gegen alle gerichteten Vollstreckungstitel vollstreckt werden.